



Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission des Landeselternbeirates

Genehmigt durch das Hessische Kultusministerium am 28.09.2021

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse (EltWahl/MitglEV HE) vom 01. Juli 2010 (ABl. S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2020 (ABl. S. 542), gibt sich die Wahlprüfungskommission des Landeselternbeirats von Hessen folgende Geschäfts- und Verfahrensordnung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Wahlprüfungskommission entscheidet über Wahlanfechtungen nach § 27 EltWahl/MitglEV HE, über Widersprüche gegen ein Ausschlussverfahren nach § 103 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes und den §§ 5 und 28 EltWahl/MitglEV HE sowie auf Antrag über Fragen der Nachfolge im Amt nach § 29 EltWahl/MitglEV HE.
- (2) Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Wahlprüfungskommission soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrages dessen Prüfung einleiten. Zu jeder Prüfung ist mindestens eine Sitzung einzuberufen, die auch als Videositzung möglich ist. Die Prüfung des Antrags soll spätestens drei Monate nach dessen Eingang abgeschlossen sein.
- (2) Die Wahlprüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Kommission unter Angabe von Zeit und Ort mindestens 10 Tage vor der Sitzung eingeladen. Ist noch keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender gewählt, so obliegt die schriftliche Einladung zu der ersten Sitzung dem Personal der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats.
- (3) Mit dem Einvernehmen der Wahlprüfungskommission kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kultusministeriums beratend teilnehmen. Bei der Prüfung der Anfechtung einer Wahl der Kreis- oder Stadtelternbeiräte können auf Beschluss der Wahlprüfungskommission bis zu drei Mitglieder des Landeselternbeirats an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Wahlprüfungskommission sind nicht öffentlich.



§ 3 Vorsitzende oder Vorsitzender

- (1) Die Wahlprüfungskommission wählt in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er wirkt auf eine zügige Entscheidungsfindung hin.

§ 4 Protokoll und Niederschrift

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt die Wahlprüfungskommission eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (2) Über jede Sitzung der Wahlprüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder sowie sonstiger Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. die Entscheidung der Wahlprüfungskommission über den Beratungsgegenstand sowie die für sie maßgebenden Gründe
- (4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Wahlprüfungskommission rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zuzuleiten und spätestens in der Sitzung zu genehmigen. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit sind in der nächsten Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Weitergabe der Niederschrift an Dritte ist nicht zulässig.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Die Wahlprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlprüfungskommission anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 6 Überprüfungsverfahren

- 1) Die Wahlprüfungskommission prüft, ob die Anfechtung der jeweiligen Wahl zulässig und begründet ist.



- 2) Die Wahlprüfungskommission kann zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen sowie die Beteiligten anhören. Über das Vorgehen entscheidet die Wahlprüfungskommission durch Beschluss. Die Wahlprüfungskommission ist an Beweisanträge anderer Personen nicht gebunden. Die ermittelten Tatsachen sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- 3) Die Wahlprüfungskommission entscheidet über die Anfechtung durch Beschluss. Kommt die Wahlprüfungskommission zu dem Ergebnis, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist, ordnet sie eine Wiederholungswahl an. Kommt die Wahlprüfungskommission zu dem Ergebnis, dass sich der Verstoß lediglich auf das Wahlergebnis einer Schulform ausgewirkt hat, ordnet sie nur für diese Schulform eine Wiederholungswahl an.
- 4) Die Wahlprüfungskommission teilt der Person, die die Wahl angefochten hat, sowie dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mit. Betrifft die Wahlanfechtung die Wahl eines Kreis- oder Stadtelternbeirats, erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 auch an die Leitung des örtlich zuständigen Staatlichen Schulamtes. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen Verfahrensbeteiligten vom Personal der Geschäftsstelle des Landeselternbeirates zuzustellen.
- 5) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, so teilt die Wahlprüfungskommission dieses der zuständigen Elternvertretung unter Angabe der Gründe mit.
- 6) Nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens leitet die Wahlprüfungskommission die Verfahrensakten dem Hessischen Kultusministerium zu.

§ 7 Zuständigkeit

§ 6 gilt sinngemäß auch für die Entscheidungen über Widersprüche gegen ein Ausschlussverfahren nach § 103 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes und den §§ 5 und 28 EltWahl/MitglEV HE sowie Entscheidungen über die Nachfolge im Amt nach § 29 EltWahl/MitglEV HE.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium in Kraft. Das Hessische Kultusministerium hat die Geschäfts- und Verfahrensordnung am 28.09.2021 genehmigt.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums am xx.11.2021